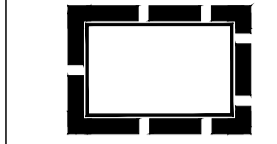


Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" - Satzung H 100-VS/I

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Koordiniierung		Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum

CAD - Planelemente			
Plantteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung H 100_VS_plan.dwg	02.12.20	
Digitale Stadtgrundkarte	Spk H 100_UTM.dwg	10.12.18	
Textliche Festsetzungen	3_649_rg.docx	02.12.20	

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung der Satzung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 BauGB:			
4. Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB:			
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausgefertigt:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter	Groh	Schuy	Neuert				
Zeichner/in							
Abteilungsleiter	Rosenkranz						
Amtsleiter	Mainz					Ausgefertigt, Mainz	
Strobach							
	Beigeordnete					Oberbürgermeister	

Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)"; Satzung H 100-VS/I

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2020 (BGBl. I 2020, S. 1728) und des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. 2020, S. 297) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung "H 100-VS/I" beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 13.02.2019 und erneut am 25.03.2020 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" identisch, liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 16, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Mombacher Straße (K 17) sowie die Fritz-Kohl-Straße,
- im Osten durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der an die Straße "Mombacher Straße" angrenzenden Bebauung der "Baentschsiedlung" (Flurstück mit der Flurstücksnummer 29),
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der an die Straße "Mombacher Straße" und "Fritz-Kohl-Straße" angrenzenden Bebauung (Flurstücke mit den Flurstücksnummern 28/3, 26/1, 24, 27/1, 22/5, 17, 16),
- im Westen durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der Bebauung an der "Fritz-Kohl-Straße 1" (Flurstück mit der Flurstücksnummer 16).

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1: 500. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

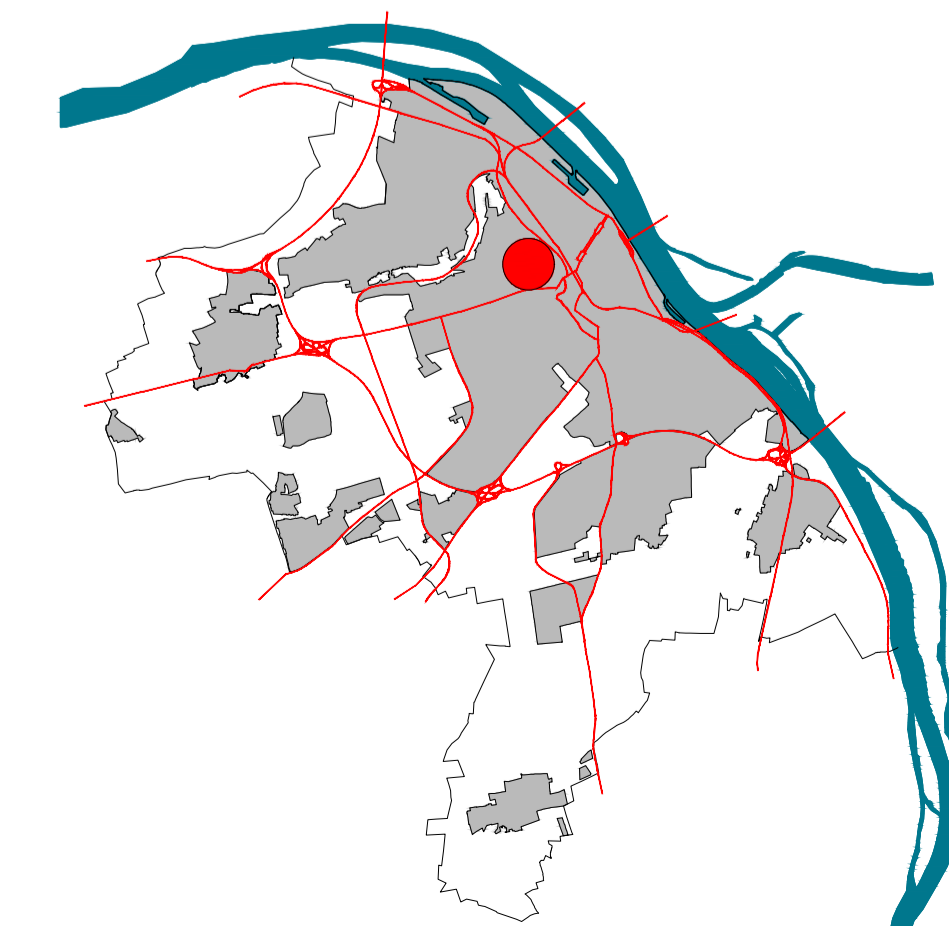
Diese Satzung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt ein Jahr.

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre
Satzung H 100-VS/I
Satzungsbeschluss

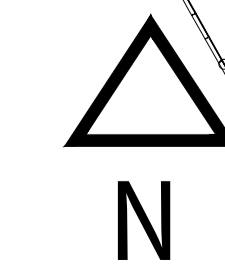
Im Bereich des
Bebauungsplanentwurfes
"Nördlich der Baentschstraße (H 100)"



Landeshauptstadt
Mainz



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 10.12.2018
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"



Maßstab 1:500